



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

1997	Ausgegeben in Kiel am 27. November	Nr. 17
------	------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
27.10.97	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes <i>Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1</i>	462
27.10.97	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage <i>Ändert LVO vom 8. Mai 1979, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-6</i>	464
27.10.97	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für die Versicherten nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 8221-0-7</i>	465
30.10.97	Landesverordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Vertreter des öffentlichen Interesses nach der Verwaltungsgerichtsordnung <i>Aufhebung LVO vom 29. März 1961, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 340-1-1</i>	465
4.11.97	Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung . <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-10</i>	466
14.11.97	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung zuständiger Behörden nach den Zuständigkeitslockerungsvorschriften des Bundes <i>Ändert LVO vom 15. September 1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-8</i>	466
14.11.97	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren <i>Ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 12. Januar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1</i>	467
	Verkündung im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.	467

1016/1997

**Gesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes*)**

Vom 27. Oktober 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Stimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlkreis, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Stimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1) werden die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen oder die nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen ist, sowie die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (§ 24 Abs. 1) abgezogen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste einer am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Anhand der Gesamtstimmenzahlen wird für jede ausgleichsberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 1, 2, 3, 4 usw. ergibt (Höchstzahlenverfahren), festgestellt, wie viele der nach Absatz 2 verbleibenden Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und 3“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

3. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), auf deren Bereich sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt. Wahlvorschläge der in § 24 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem, ebenso wie Kreiswahlvorschläge für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im einzelnen sind erforderlich:

1. für einen Kreiswahlvorschlag Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten,
2. für eine Landesliste Unterschriften von mindestens 1.000 Wahlberechtigten;

die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages müssen im Wahlkreis wahlberechtigt sein.“

4. In § 28 werden die Worte „von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag“ durch die Worte „von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag (§ 26 Abs. 4 Satz 3 und 4)“ ersetzt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stimmzettel enthält:

1. für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge,

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1

2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien sowie die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten."

b) Folgende neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die sich an der letzten Landtagswahl beteiligt haben, richtet sich nach der von ihnen bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Parteien an.

(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Kreiswahlvorschläge sonstiger Parteien schließen sich in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Parteien an. Es folgen Kreiswahlvorschläge von parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

6. § 35 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In den Fällen des § 26 Abs. 4 Satz 3 und 4 sind für einen Kreiswahlvorschlag mindestens 50 Unterschriften, für eine Landesliste mindestens 500 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich."

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Oktober 1997

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

1. ihre oder seine Erststimme in der Weise ab, daß sie oder er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

2. ihre oder seine Zweitstimme in der Weise ab, daß sie oder er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ist der Wahlumschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig."

bb) In Nummer 3 werden die Worte „mit einer ungültigen Stimme" durch die Worte „mit je einer ungültigen Erst- und Zweitstimme" ersetzt.

9. In § 54 a Abs. 3 werden die Worte „abgegebene Stimme, ungültige Stimme" durch die Worte „abgegebene Erst- und Zweitstimme, ungültige Erst- und Zweitstimme" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des
Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage*)
Vom 27. Oktober 1997

Aufgrund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 8. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 384), wird wie folgt geändert:

In der in § 1 genannten Anlage werden folgende Schlüsselzahlen festgesetzt:

Schlüssel-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
51	Kreis Dithmarschen	
015	Bunsoh	0,0 002 181
016	Burg (Dithmarschen)	0,0 012 851
53	Kreis Herzogtum Lauenburg	
038	Grinau	0,0 000 703
60	Segeberg	
039	Henstedt-Ulzburg	0,0 114 011
047	Kisdorf	0,0 013 757
61	Steinburg	
034	Heiligenstedten	0,0 005 488
046	Itzehoe	0,0 129 125

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Oktober 1997

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Claus Möller
Minister
für Finanzen und Energie

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

*) Ändert LVO vom 8. Mai 1979, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-6

**Landesverordnung
über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich
für die Versicherten nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
Vom 27. Oktober 1997**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 8221-0-7

Aufgrund des § 128 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein wird für seinen Bereich zum Versicherungsträger bestimmt

1. für Personen, die in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind oder an Ausbildungs-

veranstaltungen teilnehmen (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII), und

2. für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a und c SGB VII versichert sind (§ 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Die Verordnung über Träger der Unfallversicherung für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen vom 31. Mai 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 42^{*)}) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Oktober 1997

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

^{*)} *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 8221-0-2*

**Landesverordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Vertreter des öffentlichen Interesses
nach der Verwaltungsgerichtsordnung
Vom 30. Oktober 1997**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Vertreter des öffentlichen Interesses nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Oktober 1997

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

^{*)} *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 340-1-1*

29. März 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 32^{*)}), geändert durch Verordnung vom 20. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

**Landesverordnung
zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung
Vom 4. November 1997**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-10

Aufgrund des § 91 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein verordnet das Innenministerium:

§ 1

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) sowie Personen nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LBO müs-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. November 1997

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

sen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein. Die Mindestdeckungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 1 Million DM für Personenschäden und 300.000 DM für Sach- und Vermögensschäden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung zuständiger Behörden
nach den Zuständigkeitslockerungsvorschriften des Bundes*)
Vom 14. November 1997**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung zuständiger Behörden nach den Zuständigkeitslockerungsvorschriften des Bundes vom 15. September 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Das Innenministerium ist bei Vorhaben der Energiewirtschaft zuständig für:

1. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten nach § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),
2. die Entscheidung über den Umfang der Enteignung nach § 15 Abs. 1 und § 21 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum.“

2. § 4 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 1997

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Claus Möller
Minister
für Finanzen und Energie

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

*) Ändert LVO vom 15. September 1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-8

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)**

Vom 14. November 1997

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 454), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 454), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 25.6 wird wie folgt geändert:

In Buchst. a wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und in Buchst. b die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 1997

Gisela Böhrk
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) Ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 12. Januar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

**Verkündung
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 121 a Satz 2 des Hochschulgesetzes i.d.F.d.B. vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) und nach § 141 Satz 2 des Schulgesetzes i.d.F.d.B. vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), wird auf die folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK Schl.-H. Nr.	S.	Tag des Inkrafttretens
Landesverordnung über die Ferientermine an landwirtschaftlichen Schulen im Schuljahr 1998/1999 Vom 11. August 1997 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-127	12	374	26. September 1997

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 11 33, 24100 Kiel,
Tel. (0431) 988-0

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 20 95, Telefax (0431) 6 20 97; Abbestellungen
müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum 31.12.) jeden Jahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 50,— DM.

Einzelne Ausgaben: für die ersten 8 Seiten 2,40 DM, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,60 DM zuzüglich Versandkosten.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,40 DM zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 11 33 · 24100 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Ertgelt bezahlt